



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

209

1968

Berlin, den 24. April 1968

Teil II TVr. 36

Tag

Inhalt

Seite

19. 4. 68 Anordnung über die Grundmittelrechnung der staatlichen Organe und Einrichtungen 209

Anordnung über die Grundmittelrechnung der staatlichen Organe und Einrichtungen

vom 19. April 1968

Gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen staatlichen Organe und Einrichtungen, die Haushaltsorganisationen sind. Sofern staatliche Einrichtungen nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, gelten die für den jeweiligen Bereich der Volkswirtschaft maßgebenden Anordnungen über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik entsprechend.

Aufgaben

§ 2

Die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen sind für eine ökonomisch begründete Grundmittelwirtschaft in ihrem Verantwortungsbereich, insbesondere für die vollständige Erfassung, Nutzung und Erhaltung sowie den Schutz und die Sicherung des Volkseigentums verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß die vorhandenen Grundmittel mit hoher Effektivität und höchstem Nutzen zur Lösung der Aufgaben für die Betreuung und Versorgung der Bevölkerung eingesetzt werden.

§ 3

(1) Für die staatlichen Organe und Einrichtungen ist eine Grundmittelrechnung zu führen.

(2) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(3) Zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren sind:

- Bruttowerte, Verschleiß und jährliche Abschreibungen sowie außerordentliche Wertänderungen
- technische Daten
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck u. a.)
- Werterhaltungen ab 500 M pro Maßnahme.

(4) Die Grundmittelrechnung ist für die planmäßige Werterhaltung der Grundmittel und für die systematische Verbesserung des Bauzustandes zu nutzen und hat die Bildung von Kennziffern für Analysen und eine ökonomisch begründete Grundmittelwirtschaft zu ermöglichen.

§ 4

(1) In der Grundmittelrechnung sind die volkseigenen Grundmittel zu erfassen, sowie die Grundmittel in Treuhandverwaltung staatlicher Organe und Einrichtungen, für die eine Erfassung bei der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel gesondert angewiesen war.

(2) Staatliche Organe und Einrichtungen, die an andere staatliche Organe und Einrichtungen, Betriebe usw. Grundmittel zeitweilig abgeben bzw. vermieten oder verpachten, sind verpflichtet, diese in ihrer Grundmittelrechnung zu erfassen. Durch die Nutzer solcher Grundmittel ist darüber ein gesonderter Nachweis zu führen.

§ 5

Abgrenzung der Grundmittel

(1) Grundmittel gemäß dieser Anordnung sind:

- a) Gebäude und bauliche Anlagen mit einem Einzelbruttowert ab 500 M (Neuwert)